

Gemeinde Rantrum

Begründung

zum Bebauungsplan Nr.17

für das Gebiet östlich des Ehrenhains, westlich der Straßen Mehrensweg und Baßacker, nördlich des Flurstücks 87 Flur 5, und südlich der Straße Bannony und östlich der Straßen Lagedeich und Am Sportplatz

Verfasser:

Planungsbüro Sven Methner
Zingelstraße 50, 25704 Meldorf
Tel. 04832/9719779, post@planungsbuero-methner.de



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Räumlicher Geltungsbereich.....	4
1.2	Anlass und Ziel der Planung.....	4
2	Übergeordnete Planungsvorgaben.....	5
2.1	Ziele der Raumordnung.....	5
2.2	Flächennutzungsplan (FNP).....	5
3	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung.....	5
3.1	Art der baulichen Nutzung.....	7
3.2	Maß der baulichen Nutzung.....	7
3.3	Überbaubare Grundstücksfläche/Bauweise, Anzahl der Wohnungen.....	7
3.4	Erschließung.....	8
3.5	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	9
3.6	Örtliche Bauvorschriften.....	10
3.7	Hinweise und nachrichtliche Übernahmen.....	11
3.7.1	Wald.....	11
3.7.2	Archäologischer Denkmalschutz.....	11
4	Grünordnung/ Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	11
4.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	12
4.2	Eingriffsermittlung und -bewertung.....	13
4.3	Ausgleichsermittlung.....	14
5	Umweltbericht.....	16
5.1	Einleitung.....	16
5.1.1	Darstellung der Planungsinhalte und -ziele.....	16
5.1.1.1	Beschreibung des Standortes.....	16
5.1.1.2	Ziele und Festlegungen der Planung.....	16
5.1.1.3	Art, Umfang und Flächenbedarf des Vorhabens.....	17
5.1.2	Darstellung und Berücksichtigung betroffener Umweltschutzziele.....	17
5.1.2.1	Relevante Umweltschutzziele.....	17
5.1.2.2	Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltschutzziele.....	18
5.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	18
5.2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Beschreibung der Auswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung.....	18

5.2.1.1 Bestandsbeschreibung (Basisszenario).....	18
5.2.1.2 Boden.....	19
5.2.1.3 Wasser.....	19
5.2.1.4 Klima/ Luft.....	20
5.2.1.5 Landschaftsbild.....	20
5.2.1.6 Mensch/Erholungsnutzung/ Immissionen.....	20
5.2.1.7 Kultur- und Sachgüter.....	20
5.2.1.8 Wechselwirkungen.....	20
5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	21
5.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der Planung 21	
5.2.3.1 Baubedingte erhebliche Auswirkungen.....	21
5.2.3.2 Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen.....	22
5.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	23
5.2.5 Mögliche anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	24
5.3 Zusätzliche Angaben.....	24
5.3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung; Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	24
5.3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen 24	
5.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	24
5.3.4 Quellenangabe.....	25
6 Rechtsgrundlagen.....	26
7 Anhang: Skizze Knickausgleich.....	27

1 Einleitung

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (B-Plan) umfasst teilweise bebaute, teilweise mit Freizeitnutzungen belegte, teilweise unbebaute Flächen in einer Größenordnung von ca. 6 ha und liegt im südlichen Teil der Ortslage Rantrum. Das Plangebiet liegt an der Straße Bannony, östlich und südlich des Ehrenhains bzw. südlich der Verbindung zwischen den Straßen Lagedeich und Am Sportplatz. Im Westen wird es begrenzt von der Straße Am Lagedeich. Die südliche Grenze ist das Flurstück 87 der Flur 5. Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Das Plangebiet wurde nach der öffentlichen Auslegung gegenüber dem ursprünglichen Entwurf verkleinert. Zum einen wurde die Gemeinbedarfsfläche für den Neubau der Grundschule der Gemeinde zwischen Gruppweg, Mehrensweg und Bannony abgetrennt und in einem separaten B-Plan Nr. 16 fortgeführt. Zum anderen wurde im Süden des Plangebiets die Abgrenzung des Geltungsbereichs an den Geltungsbereich des bestehenden B-Plan Nr. 5 angepasst. Nach nochmaliger Recherche bestand dort eine Überschneidung, die nun korrigiert wurde.

Die Gemeinde Rantrum mit 1.874 Einwohnern (Quelle: Statistisches Amt f. Hamburg und Schl.-Hol., Stichtag 30.09.2020) liegt ca. 6 km südöstlich des Mittelzentrums Husum, zu dessen Verflechtungsbereich sie gehört.

1.2 Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Rantrum hat im südlichen Bereich der Ortslage umfangreiche sportliche und kulturelle Einrichtungen (Sportanlagen, Freibad, Mehrzweckhalle). Zur städtebaulichen Ordnung dieser bestehenden Nutzungen sowie zusätzlicher städtebaulicher Planungen ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

Einer der Anlässe für die Planung ist, dass für den laufenden Sportanlagenbetrieb, Veranstaltungen sowie für das Freibad im Bereich Bannony lediglich ein Parkplatz zur Verfügung steht, dessen Kapazitäten insbesondere bei zeitgleicher Benutzung mehrerer Nutzergruppen des Gebietes nicht mehr ausreichend sind. In der Folge wird die Straße Bannony, die an den Sportstätten entlang zum Freibad führt, zugeparkt. Dies hat bereits in der Vergangenheit dazu geführt, dass Rettungsfahrzeuge bei Einsätzen durch die angespannte Parksituation behindert wurden. Die Gemeinde sieht daher dringenden Handlungsbedarf und möchte eine bisher landwirtschaftlich genutzte Grünfläche am Ehrenhain als zusätzliche Parkplatzfläche ausweisen.

Weiterer Anlass für die Planungen ist für die Gemeinde die Schaffung einer bauleitplanerischen Grundlage für die vorhandenen Nutzungen rund um die Straße Bannony, um damit das Gebiet städtebaulich zu ordnen und die zukünftige Nutzung der bestehenden Einrichtungen zu sichern.

Eine Fläche am Ende der Straße „Am Ehrenhain“ und im Anschluss an die neue Parkplatzfläche zur Erweiterung und Abrundung der Bebauung am Ehrenhain soll entsprechend der

bestehenden Bauflächendarstellung im Flächennutzungsplan genutzt werden (2 bis 3 Bauplätze), um dem Wohnraumbedarf in der Gemeinde Rechnung zu tragen.

Und schließlich soll im südwestlichen Bereich des Ehrenhains eine neue Verkehrsführung der Straße Bannony geschaffen werden, um eine konfliktträchtige Situation im Kreuzungsbereich vor dem Gemeindehaus bzw. dem Freibadeingang zu entschärfen.

Aus diesen vielfältigen Gründen hat die Gemeinde die Aufstellung des B-Planes beschlossen.

2 Übergeordnete Planungsvorgaben

2.1 Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) besteht eine Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung.

Die Ziele der Raumordnung für die Gemeinde Rantrum werden im Landesentwicklungsplan (LEP) aus dem Jahr 2010 und im Regionalplan V aus dem Jahr 2002 festgelegt.

Die Gemeinde Rantrum gehört zum Stadt-Umland-Bereich des Mittelzentrums Husum und übernimmt somit Teile der Versorgungsfunktion für den ländlichen Raum (Kapitel 1.5 LEP). Dadurch kann die Infrastrukturausstattung in der Gemeinde ein höheres Niveau erreichen als in anderen Gemeinden vergleichbarer Größe.

Die städtebauliche Entwicklung soll grundsätzlich in räumlicher und infrastruktureller Anbindung an bestehende Ortsteile entstehen (Kapitel 2.7 LEP).

Grundsätzlich ist in allen Gemeinden eine Wohnungsbauentwicklung für den örtlichen Bedarf möglich. Diese soll sich an vorhandenen Bedarfen orientieren, die zukünftige demographische Entwicklung berücksichtigen und dem Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung folgen. Mit der ergänzenden Ausweisung eines Wohngebietes mit zwei bis drei Baugrundstücken entspricht die Gemeinde der örtlichen Nachfrage nach Wohnbauflächen.

2.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Im FNP der Gemeinde Rantrum einschließlich der gültigen Änderungen entsprechen für einen Großteil des Plangebiets die Darstellungen bereits soweit den Festsetzungen, dass der Bebauungsplan in diesen Bereichen aus dem FNP entwickelt werden kann. Lediglich die neuen flächigen Gebietsfestsetzungen des Parkplatzes sowie die Sondergebiete Gemeindehaus entsprechen nicht dem gültigen FNP. Daher wird für diese Teilflächen parallel die 20. FNP-Änderung durchgeführt.

3 Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung

Am südlichen Rand des Siedlungsgebiets der Gemeinde liegt ein Komplex mit zentralen Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzungen. Unter anderem befinden sich hier die Sport- und Veranstaltungshalle der Gemeinde, Sportanlagen, eine Reithalle, ein Grillplatz, das Freibad, ein Gemeindehaus u.a. mit Jugendzentrum, ein Schützenheim und ein Wohnmobilstellplatz sowie die Waldfläche des Ehrenhains mit Ehrenmal. Zwischen diesem Nut-

zungskomplex im Süden, dem Ehrenhain im Westen, der über die letzten Jahrzehnte entwickelten Ortslage im Norden sowie dem jüngsten Neubaugebiet der Gemeinde im Osten liegen unbebaute Freiflächen, die teilweise landwirtschaftlich als Grünland genutzt werden und teilweise einen Grünzug als Naherholungsfläche und Naturerlebnisraum bilden. Die dargestellten Nutzungen haben bisher nur teilweise eine planungsrechtliche Grundlage. Daher sollen sie im Bebauungsplan gesichert werden, um eine Basis auch für die zukünftige Nutzbarkeit zu bieten.

Ein zweites Erfordernis zur städtebaulichen Neuordnung ist die Stellplatzsituation. Für die oben aufgezählten öffentlichen Nutzungen ist nur ein größerer Parkplatz an der Mehrzweckhalle vorhanden (max. 40-50 PKW-Stellplätze), darüber hinaus bestehen straßenbegleitende Parkstände am Wohnmobilstellplatz, am Gemeindehaus und am Schwimmbad (insgesamt max. 60 Stellplätze). Wenn mehrere der anliegenden Einrichtungen gleichzeitig genutzt werden und bei Veranstaltungen regelmäßig die Straßenränder zum Parken genutzt, was unübersichtliche und gefährliche Verhältnisse sowie Verkehrsbehinderungen verursacht. Problematisch ist dies für Rettungsfahrzeuge und insbesondere für die zahlreichen Kinder und Jugendlichen, die die Einrichtungen besuchen.

Um für diese Missstände Abhilfe zu schaffen, will die Gemeinde auf einem Grundstück nördlich der Straße Bannony einen zentralen Parkplatz einrichten. Dafür wird eine bisherige Grünlandfenne im Außenbereich in Anspruch genommen. Dies ist unumgänglich, da die Stellplatzfläche eng an die vorhandenen Nutzungen angebunden werden muss.

Um die konfliktträchtige Verkehrssituation, die durch den Verkehr zur zukünftig erstellten Grundschule zwischen Gruppweg, Mehrensweg und Bannony zusätzlich verschärft wird, zu entzerren, soll in der südwestlichen Ecke des Ehrenhains hinter dem Schützenhaus eine neue Verkehrsfläche geschaffen werden. Damit wird die Verbindung vom Lage-deich zur Bannony übersichtlicher und fahrtechnisch besser gestaltet als mit der bisherigen doppelten 90-Grad-Kurve am Gemeindehaus und der Knoten vor dem Gemeindehaus/Schwimmbadzugang wird vom KfZ-Verkehr entlastet, so dass die Sicherheit für die gerade dort verstärkt vorhandenen Fußgänger und Radfahrer erhöht wird.

Nördlich der geplanten Stellplatzfläche an der Straße Am Ehrenhain befindet sich Wohnbebauung, die auf Grundlage der Innenbereichssatzung der Gemeinde entstanden ist. Am Ende der Stichstraße befindet sich auf demselben Flurstück, auf dem die Stellplatzfläche entstehen soll, Raum für 2-3 zusätzliche Baugrundstücke als Abrundung dieser Wohnbebauung. Diese Fläche ist im Flächennutzungsplan bereits seit längerem als Teil der angrenzenden Ortslage mit einer Bauflächendarstellung versehen. Allerdings kann diese Außenbereichsfläche nicht in das Gebiet der Innenbereichssatzung einbezogen werden.

Innerhalb der örtlichen Bevölkerung besteht Bedarf für eine moderate Wohnbauflächenentwicklung in der Gemeinde, z.B. durch junge Familiengründer aus dem Ort oder durch ältere Bürger, die größere Anwesen nicht mehr bewirtschaften können und wollen. Zudem weist die Bevölkerungsentwicklung eine kontinuierliche Zunahme auf, die eine beständige Nachfrage nach Baugrundstücken zur Folge hat. Eine zukunftsorientierte bauliche Vorsorge ist daher ein weiteres dringliches Anliegen der Gemeinde. Deshalb bezieht die Gemeinde diese Fläche mit in den Bebauungsplan ein, um dort Wohnbauflächen festzusetzen, und entspricht damit der Ausweisung im Flächennutzungsplan.

Flächenausweisungen mittels Bauleitplanung im Außenbereich sind grundsätzlich zunächst kritisch zu sehen, da vor allem der Grundsatz der Flächensparsamkeit zu beach-

ten ist. Ein Ausweiten von Siedlungsgebieten in die Landschaft ist möglichst zu vermeiden. Die Bebauung im Norden des Plangebietes rundet die Siedlungsentwicklung an der Straße „Am Ehrenhain“ jedoch ab, indem potenzielle Baufläche am Ende der Straße genutzt werden. Eine zusätzliche Erschließung ist nicht erforderlich.

Für die übrigen Flächen des Plangebiets wie die Sportanlagen und das Schwimmbad sind lediglich Festsetzungen vorgesehen, die die Bestandsnutzungen sichern und ordnen.

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die als Abrundung der Wohnnutzung geplanten Flächen im Norden des Plangebietes werden als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt, was der Charakteristik der Umgebung und der Straße „Am Ehrenhain“ entspricht.

Auf den übrigen baulich genutzten Flächen soll der besondere, bestehende Nutzungsmix festgeschrieben werden, weshalb die Festsetzung von Sonderbaugebieten gewählt wird. Das Sonderbaugebiet mit der Zweckbestimmung „Gemeindehaus“ dient der Aufnahme kommunaler bzw. öffentlicher Nutzungen. Dazu gehören Anlagen für öffentliche Verwaltung, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke, Veranstaltungsräume unter dem Ausschluss von (gewerblichen) Schank- und Speisewirtschaften und Vergnügungsstätten sowie Wohnmobilstellplätze, die auch jetzt bereits auf dem Gelände vorhanden sind und sich guter Nachfrage erfreuen. Das Gebäude umfasst auch einen Turnraum, der bisher schon vom Kindergarten sowie für Gruppenkurse genutzt wurde.

Im zweiten, kleineren Teilgebiet besteht derzeit ein Gebäude, das als Schützenheim genutzt wird. Dies hat Bestandsschutz. Neue bzw. Ersatzgebäude (Hauptgebäude) dürfen hier jedoch nicht errichtet werden, da die Fläche in der gesetzlichen Waldabstandszone des Ehrenhains liegt. Daher dürfen in diesem Teilgebiet keine neuen Gebäude errichtet werden.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Für die Baugebiete im Geltungsbereich werden verschiedene Grundflächenzahlen (GRZ) festgesetzt. Für das Wohngebiet im Norden des Geltungsbereichs gilt eine GRZ von 0,2, die in etwa der umgebenden Bebauung Am Ehrenhain entspricht. Für die Sondergebiete im Westen des Plangebiets wird schließlich eine GRZ von 0,4 gewählt, was im wesentlichen der bestehenden Bebauung auf den Grundstücken entspricht.

Für alle Baugebiete ist eingeschossige Bauweise festgesetzt, was den geplanten Nutzungen entspricht. Für das Wohngebiet und das Sondergebiet „Gemeindehaus“ ist entsprechend der üblichen Bauform eine Firsthöhe von 9 m (bezogen auf die Straßenbegrenzung, die an das Baugrundstück oder an eine zur Erschließung des Baugrundstücks bestimmten Fläche - z.B. Privatzufahrt - angrenzt).

3.3 Überbaubare Grundstücksfläche/Bauweise, Anzahl der Wohnungen

Die überbaubare Grundstücksfläche im WA-Gebiet gibt lediglich Abstände zu den Nachbargrundstücken vor, nach Westen und Norden die bauordnungsrechtlich üblichen 3 m, nach Osten und Westen 5 m zu den dort festgesetzten Knicks, um diese ausreichend zu schützen. Es wird eine ortsübliche offene Bauweise festgesetzt, also ein seitlicher Ab-

stand zu den Grundstücksgrenzen. Es sind nur Einzelhäuser mit maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

Diese Festsetzungen greifen die Charakteristik der Umgebungsbebauung auf.

Für das Sonstige Sondergebiet GH (Gemeindehaus) gilt ebenfalls der bauordnungsrechtliche Mindestabstand von 3 m, der sich zum einen am Bestand orientiert, zum anderen Raum für künftige Entwicklungen bietet. Auf Grund der direkten Lage an der vorhandenen Straße und der geplanten neuen Straßenführung wird die Baugrenze teilweise an die Grundstücksgrenze gelegt, um künftige Erweiterungen des Gebäudes in der Zukunft zu ermöglichen. Diese Erweiterung soll jedoch nur nach Norden hin an das Bestandsgebäude erfolgen.

Zum Schutz der festgesetzten Knicks ist für Gebäude (gilt auch für Nebenanlagen) ein Abstand von 3 m, für Zufahrten, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen (die keine Gebäude sind) ein Abstand von 1 m zum Knick einzuhalten.

3.4 Erschließung

Die Erschließung des Wohngebietes erfolgt über die Straße „Am Ehrenhain“. Da der Anschluss über eine Privatfläche erfolgt, wird in Verlängerung der Straße eine Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt, über die die verkehrliche sowie technische Erschließung läuft, so wie es bereits für die letzten zwei Baugrundstücke der Fall war. Wasser, Abwasser, Strom und Telekommunikation können an vorhandene Leitungssysteme angeschlossen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind ausreichende Reserven für zwei bis drei Baugrundstücke in den Systemen vorhanden.

Südlich des Wohngebiets wird für den geplanten Parkplatz eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

Der Parkplatz kann lediglich von der Straße Bannony aus erreicht werden. Damit wird ausgeschlossen, dass Besucherverkehr über die Anliegerstraße „Am Ehrenhain“ fließt und diese zu einer Durchgangsstraße wird.

Die Erschließung der übrigen geplanten Nutzungen kann über bestehende Verkehrsflächen erfolgen.

Zwischen den Straßen „Am Sportplatz“ und „Bannony“ soll eine neue Verbindung geschaffen werden, um die Verkehrssituation an der bestehenden Einmündung zu entzerren und die Verkehrssicherheit zu erhöhen (s.a. Einleitung zum Kapitel, Punkt 3). Durch die geplante Verlegung eines Teils der Straße Bannony nach Norden kann der übrige Bereich der alten Wegführung planungsrechtlich als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt werden. Es ist zu beachten, dass es für eine straßenverkehrsrechtliche Ausweisung als verkehrsberuhigte Zone auf die konkrete Ausgestaltung des Straßenraums ankommt. Mit der Entzerrung der verkehrlichen Erschließung wird die Sicherheit für fußläufige Besucher erhöht.

Im Bebauungsplan vorgesehene Versiegelungen führen bei unregelmäßiger Ableitung zu massiven Beeinträchtigungen des natürlichen Wasserhaushalts durch Überlastung der nachfolgenden Gewässersysteme und in der Folge potentiell auch zu Überflutungsrisiken für in der Abflussrichtung nachgeordnete Flächen. Für die neu hinzukommenden Flächen für bauliche Anlagen (Verkehrsfläche Parkplatz, Wohngebietsfläche, Gemeinbedarfsfläche) sieht das Planungskonzept der Gemeinde daher vor, zunächst den Eingriff in den

Wasserhaushalt weitgehend zu vermindern. Deshalb wird für die Parkplatzfläche eine Befestigung aus wasserdurchlässigem Material festgesetzt. Für die Wohngebiets- und Gemeinbedarfsfläche wird die potentiell versiegelte Fläche durch die festgesetzte GRZ so weit möglich reduziert. Durch diese Maßnahmen wird die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers begünstigt.

Bezüglich der Niederschlagsentwässerung besteht eine Einleitgenehmigung für eine Einleitstelle nordwestlich des Plangebiets, die weite Teile der Ortslage Rantrums südlich der Alten Dorfstraße (einschließlich der Bebauungspläne Nr. 4 und 8) umfasst. In dieses System sind auch zwei Rückhaltegewässer im Grünzug nördlich des Plangebiets eingebunden. Das geplante allgemeine Wohngebiet sowie die Parkplatzfläche gehören zu den von dieser Einleitgenehmigung abgedeckten Flächen. Dementsprechend muss für diese Flächen sichergestellt werden, dass die Abflussmenge in die Entwässerungsanlagen den Wert der bisher unbebauten Flächen von ca. 2,7 l/s/ha nicht übersteigt, damit das Gewässersystem nicht überlastet wird und keine Überflutungsrisiken durch die Planung entstehen. Fachrechtliche Festlegungen und Anforderungen (z.B. wasserrechtliche Genehmigungserfordernisse) bleiben durch die Festsetzungen unberührt.

Für die bisher nicht durch die o.g. Einleitgenehmigung abgedeckten Flächen der Straße Bannony einschließlich der neuen Straßenfläche im Bereich des Ehrenhains sowie die Flächen südlich Bannony wird eine neue Niederschlagswasserableitung erstellt, die ein unterirdisches Rückhaltebecken unter dem Straßenbereich zwischen Ehrenhain und Lagedeich umfasst. Dadurch kann der Abfluss in das Gewässersystem aus diesem Rückhaltebecken auf ein verträgliches Maß gedrosselt werden. Die o.g. Einleitstelle nordwestlich des Plangebiets wird nach Süden verlagert und mit dem Abfluss aus dem neuen unterirdischen Becken zusammengeführt, um letztendlich eine Einleitstelle für die gesamte südliche Ortslage Rantrums am Lagedeich zu erhalten. Da diese Maßnahmen innerhalb des öffentlichen Straßenraums umgesetzt werden können, sind keine weiteren Festsetzungen im B-Plan erforderlich. Auch hier bleiben jedoch fachrechtliche Festlegungen und Anforderungen unberührt.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h für eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt werden. Sofern dies nicht über vorhandene Leitungen und Entnahmestellen erfolgen kann, sind in der Erschließungsplanung entsprechende neue Anlagen vorzusehen.

3.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Als Abgrenzung zwischen dem Wohngebiet und dem Parkplatz wird die Neuanlage eines 60 m langen Knicks festgesetzt. Zur fachgerechten Neuanlage bzw. Pflege der Knicks wird auf die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig - Holstein vom 20.01.2017 hingewiesen.

Die bestehenden Knicks im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden weitgehend ebenfalls als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Für die Umgestaltung der Straße Bannony und die Zufahrten der angrenzenden Flächen müssen jedoch auch Teile bestehender Knicks entfernt werden. Es handelt sich insge-

samt um 165 laufende Meter (lfdm). Hinzu kommen 5 lfdm für eine Fußweganbindung zwischen Parkplatz und Ehrenhain. Diese müssen ausgeglichen werden. Näheres hierzu ist in Kapitel 4. der Begründung dargestellt. Ein Großteil dieses Ausgleichs kann innerhalb der festgesetzten Parkplatzfläche stattfinden. Dort sollen zwischen den Parkplatzreihen (und zusätzlich zu dem zeichnerisch festgesetzten Knick als nördlichem Abschluss) insgesamt 225 laufende Meter Knicks mit Anschluss an die bereits an den Rändern der Fläche bestehenden Knicks angelegt werden. Die genaue Verortung kann im Rahmen des Bebauungsplans noch nicht vorgenommen werden, da sie von der inneren Organisation der Parkplananlage abhängt. Deshalb wird diese Maßnahme textlich festgesetzt.

Knicks sind gemäß § 21 LNatSchG SH gesetzlich geschützte Biotope.

Zur Schonung des Boden- und Wasserhaushalts wird außerdem festgesetzt, dass die Stellplätze des Parkplatzes mit wasserdurchlässigen Material zu befestigen sind, also z.B. mit wassergebundenen Decken, Schotterrasen, Rasengittersteinen etc.

Vom Parkplatz sind fußläufige Verbindungen über das Gelände des Ehrenhains zu den Freizeit- und Sportanlagen vorgesehen. Hierzu darf der westlich entlang des Plangebietes verlaufende Knick auf einer Breite von maximal 5 m durchbrochen werden.

Eine größere Grünfläche im Südwesten des Plangebietes (Maßnahmenfläche M2) wird als Entwicklungsfläche für extensiv genutzte Wiesen festgesetzt, wobei die vorhandenen Wasserflächen zu erhalten und naturnah zu gestalten sind. Dazu gehört eine Abflachung der Uferkanten, die entweder mechanisch oder durch Vertrampelung von Weidetieren erfolgen kann. Eine solche Vertrampelung kann durch Weidetiere, die zur Bewirtschaftung der Wiese eingesetzt werden, geschehen. Die Entfernung der Gehölzreihe am östlichen Ufer der Gewässer ist ebenfalls erforderlich. Die weiteren, umgebenden Gehölze um die Fläche sind jedoch zu erhalten. Diese Fläche dient als Ausgleichsmaßnahme für den benachbarten B-Plan Nr. 16, auch für artenschutzrechtlich relevante Eingriffe. Dazu wird auch auf den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag¹ zum Bebauungsplan verwiesen, der den B-Plan-Unterlagen beiliegt.

An diese Maßnahmenfläche angrenzend befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (Biotopschlüssel XHs (Artenreicher Steilhang im Binnenland) und HGy (sonstiges Feldgehölz)), das als solches gekennzeichnet und zur Sicherung und Erhaltung festgesetzt wird.

3.6 Örtliche Bauvorschriften

Stellenweise ist in letzter Zeit die Gestaltung von (Vor-)Gartenbereichen als Kies- bzw. Schotterflächen zu beobachten. Dies ist sowohl in Bezug auf den Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als auch kleinklimatisch und hydrologisch schädlich für den Naturhaushalt. Mit § 8 Abs. 1 Landesbauordnung SH gibt es zwar eine bauordnungsrechtliche Regelung zur Begrünung nicht überbauter Flächen, deren Anwendbarkeit auf die sogenannten „Schottegärten“ durch Erlass des Innenministeriums vom November 2020 nochmal klargestellt wurde. Um dennoch mögliche Missverständnisse und Schlupflöcher klar zu vermeiden, wird festgesetzt, dass solche Freiflächengestaltungen unzulässig sind, sofern nicht ihre Funktion für das Baugrundstück eine Befestigung erfordert (wie z.B. bei Stellplätzen, Zufahrten oder Terrassen).

¹ (BioConsult SH GmbH & Co. KG, Husum, Dezember 2019)

3.7 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

3.7.1 Wald

Der Ehrenhain zwischen den Straßen „Am Ehrenhain“ und „Bannony“ (Flurstück 96/1) ist eine Waldfläche. Gemäß § 24 Landeswaldgesetz ist mit Gebäuden bzw. genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen ein Abstand von grundsätzlich 30 m einzuhalten, der nach Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde im vorliegenden Fall aufgrund der Art und Zusammensetzung des Waldes auf 25 m reduziert werden kann. Für die geplante Straßenverschwenkung und die Abstandsflächen ist ein Eingriff in die Waldfläche erforderlich, für den ein Antrag auf Waldumwandlung gestellt wurde. Die erforderliche Fläche von 2.010 m² wird durch Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:2 (4.020 m²) auf der Fläche Gemarkung Fresendelf, Flur 2, Flurstücke 4 und 5 kompensiert. Die Ersatzaufforstungsfläche liegt im selben Unternaturraum wie das Plangebiet (Bredstedt-Husumer Geest).

3.7.2 Archäologischer Denkmalschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Es wird deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4 Grünordnung/ Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist die Vermeidung und der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Mit Umsetzung der Planung finden Eingriffe in vorhandene Strukturen statt, die an anderer Stelle auszugleichen sind.

Auf ca. 2.010 qm muss ein Teilbereich der Waldfläche des Ehrenhains für die geplante Verlegung der Straße Bannony entwidmet werden. Diese Waldumwandlung muss bei der Forstbehörde beantragt und wird mit einer Ersatzaufforstung in Fresendelf im selben Unternaturraum ausgeglichen (s.a. Kapitel 3.7.1).

Ca. 4.440 qm werden im Südwesten des Plangebietes für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Hier sind vorhandene Gewässer naturnah zu gestalten und begleitende Flächen als naturnahe Wiesenflächen herzustellen (s.a. Kapitel 3.5, und Umweltbericht, Kapitel 5). Diese Ausgleichsmaßnahme ist den Eingriffen des östlich benachbarten B-Plans Nr. 16 (Neubau Grundschule) zugeordnet worden.

Für den Bebauungsplan wurde eine faunistische Potenzialanalyse einschließlich artenschutzrechtlicher Beurteilung erstellt².

4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Versiegelung im Baugebiet WA bleibt mit einer GRZ von 0,2 deutlich unterhalb der gemäß § 17 BauNVO dargestellten Obergrenze von 0,4. Für Stellplätze und Zufahrten des geplanten Parkplatzes werden wasserdurchlässige Oberflächen vorgeschrieben (z.B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Schotterrassen, wassergebundene Deckschicht), um eine Teilversickerung zu ermöglichen. Die vorhandenen Knicks im Plangebiet - teilweise am Rande, teilweise auf den öffentlichen Grünflächen/Sportplatz verlaufenden Knicks werden größtenteils als Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erhalten und gesichert.

Im Südwesten des Plangebietes wird eine ca. 4.440 qm große Fläche, die als Ausgleichsfläche für B-Plan Nr. 16 zugeordnet wird, als Gewässer- und Wiesenbiotop entwickelt. Eine daran anschließende bestehende Biotopstruktur wird ebenfalls durch Festsetzung gesichert.

Gemäß § 44 BNatSchG unterliegen besonders geschützte Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten einem besonderen Schutz. Zu den besonders geschützten Arten gehören Arten der Anhänge A und B der europäischen Artenschutzverordnung (Nr. 338/97), Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Nr. 92/43/EWG) sowie alle in Europa heimischen Vogelarten. Ein Bauleitplan, der gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt, ist nicht vollzugsfähig und wäre damit ungültig. Gemäß § 44 (5) BNatSchG liegt bei Bauleitplanverfahren kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Um Tötungen von Individuen oder Zerstörung von Brutplätzen geschützter Arten zu vermeiden, müssen bei der Umsetzung der Planung Maßnahmen ergriffen werden, die jedoch nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden können. Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit von gehölzbrütenden Vögeln und der Aktivitätszeit von gehölzbewohnenden Fledermausarten gefällt werden. Die Monate Dezember und Januar sind dafür am besten geeignet. Die Baufeldräumung auf den Grünlandflächen (WA und Parkplatz) muss zur Störungsvermeidung der Brut von Offenlandarten bis März erfolgen und eine Ansiedlung danach durch Vergrämung verhindert werden. Eine Abstimmung der Arbeiten mit der unteren Naturschutzbehörde ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände zu empfehlen.

² BioConsult SH, a.a.O.

4.2 Eingriffsermittlung und -bewertung

Die ausgleichsbedürftigen Eingriffe, die durch den B-Plan vorbereitet werden, werden im Folgenden auf der Grundlage des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (V 531 -5310.23, IV 268) vom 9. Dezember 2013 ermittelt und bewertet.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 6 ha (bereits neu berechnet). Von der zu berechnenden Eingriffsfläche sind die bereits vorhandenen bebauten/versiegelten und genutzten Flächen abgezogen. Im Endergebnis beträgt der Lebensraumverlust 9.110 qm Grünland (6.720 qm Parkplatz, 2.390 qm WA), 2.010 qm Waldfläche und insgesamt 170 lfdm entfallende Knicks. Insgesamt haben Grünlandflächen besondere Bedeutung. Die Eingriffe in Waldflächen und Knicks als gesetzlich geschützte Biotope bedürfen der Genehmigung der Forst- bzw. Naturschutzbehörde. Im Rahmen dieser Genehmigungen wird auch der Ausgleich festgelegt, der jedoch an dieser Stelle schon berechnet wird.

Die restlichen Flächen sind bereits als Sport- und Freizeitfläche, Straßen oder bebaute Grundstücke genutzt, bleiben als Grünstrukturen erhalten oder sind als Ausgleichsfläche vorgesehen.

Lebensraumverlust:

Art des Eingriffs	Flächengröße	Betroffene Schutzgüter	Flächenbewertung	Eingriffsintensität	Eingriffsfläche
Lebensraumverlust Grünland	9.110 qm	Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild	Besondere Bedeutung	1	9.110 qm
Lebensraumverlust Wald	2.010 qm	Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild	Besondere Bedeutung	1	2.010 qm
Lebensraumverlust Knick	170 lfdm	Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild	Besondere Bedeutung	1	170 lfdm

Durch zusätzliche Bebauung und Versiegelung bzw. Befestigung entstehen Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt, da die oberen Bodenschichten umgestaltet bzw. der Stoffaustausch verhindert wird. Dies betrifft im Plangebiet das festgesetzte Allgemeine Wohngebiet, die zusätzliche Versiegelung im Sondergebiet Gemeindehaus, den Parkplatz sowie die zusätzlichen Straßenverkehrsflächen. Basis der Eingriffsermittlung bei den Baugebieten ist die festgesetzte GRZ einschließlich der gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 Baunutzungsverordnung zulässigen Überschreitung der GRZ durch Nebenanlagen um bis zu 50 %. Für die Parkplatzfläche ist eine Befestigung mit wasserdurchlässiger Oberfläche sowie eine Neuanlage von Knicks innerhalb der Fläche festgesetzt, so dass hier von einer Eingriffsintensität von 0,5 ausgegangen werden kann. Für die Straßenverkehrsfläche ist in einer worst-case-Betrachtung von Vollversiegelung auszugehen, obwohl Randflächen auch hier sicherlich unversiegelt bleiben werden.

Versiegelung

Art des Eingriffs	Flächengröße	Betroffene Schutzgüter	Eingriffsintensität	Eingriffsfläche
Bebauung WA	2.390 qm	Boden, Wasser	0,3 (GRZ einschl. 50% Überschreitung Nebenanlagen)	717 qm
SO Gemeindehaus	2.860 qm		0,6 (max. GRZ) = 1.715 qm; bereits versiegelt 1.620 qm; Rest ca. 95 qm	95 qm
Parkplatz	6.720 qm	Boden, Wasser	0,5 (Festsetzung durchlässiges Material)	3.360 qm
Zusätzliche Verkehrsflächen	720 qm	Boden, Wasser	1	720 qm
Summe:				4.892 qm

Knicks sind geschützte Biotope nach § 21 LNatSchG SH. Ebenso befindet sich ganz im Süden des Plangebiets ein geschütztes Biotop „Artenreicher Steilhang im Binnenland mit sonstigem Feldgehölz“, das durch Festsetzungen gesichert wird. Alle geschützten Biotope sind zu schützen und bei Bedarf strukturell aufzuwerten. Entfallende Teile der Knicks sind im Verhältnis 1:2 zu ersetzen. Dies betrifft z.B. Erschließungszufahrten zum Parkplatz sowie fußläufige Verbindungen zwischen dem geplanten Parkplatz und dem westlich angrenzenden Ehrenhain.

4.3 Ausgleichsermittlung

Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der von den Eingriffen betroffenen Freiflächen sowie deren Lage innerhalb des Siedlungsraums ist von allgemeiner ökologischer Bedeutung auszugehen. Als Flächenfaktor für den Ausgleich der Lebensraumverluste wird demnach 1 zu 0,75 angesetzt. Daraus ergibt sich anhand der Eingriffsfläche von **9.110 qm** eine notwendige **Ausgleichsfläche von 6.833 qm**. Im südöstlichen Plangebiet wird als Ausgleichsmaßnahme für den benachbarten B-Plan 16 eine Fläche in der Größe von 4.440 qm als Komplex aus extensiv genutzter Wiesenfläche und Kleingewässern entwickelt. Diese kann aber für die Eingriffe des B-Plans 17 nicht mehr genutzt werden, so dass der Ausgleich von 6.833 qm über Ökokonto-Maßnahmen in den Geestgemeinden Haselund (Az. 67.30.3-20/14) und Drage (Az. 67.30.3-01/21) innerhalb des Kreises Nordfriesland nachgewiesen wird.

Der Verlust der Waldfläche von 2.010 qm wird nach Waldrecht über einen Umwandlungsantrag im Verhältnis 1:2 mit einer bereits bestehenden Öko-Konto-Ersatzaufforstung in der Gemeinde Fresendelf (Gemarkung Fresendelf, Flur 2, Flurstücke 4 und 5) in einer Flächengröße von **4.020 qm** ausgeglichen.

Der Knickverlust muss ebenfalls im Verhältnis 1:2 ausgeglichen werden. Da 170 laufende Meter (lfdm) Knicks entfallen, sind also 340 lfdm fachgerechte Neuanlage erforderlich.

Innerhalb der im B-Plan 17 festgesetzten Parkplatzfläche werden 285 lfdm Knicks neu geschaffen, einschließlich der nördlichen Abgrenzung zum Wohngebiet (s. Skizze im anhang). Im Rahmen des kürzlich aufgestellten B-Plans 16 wurden ebenfalls neue Knicks festgesetzt, die überwiegend den dortigen Eingriffen direkt zugeordnet werden. Allerdings blieben dort ca. 27 lfdm neue Knicks „übrig“, die nun B-Plan 17 zugeordnet werden können (s. Anhang). Somit verbleiben noch **ca. 30 lfdm Knickaustgleich**, die außerhalb des Plangebiets aus einer Ökokonto-Maßnahme in der Gemeinde Ostenfeld (Az.: 67.30.3-19/17) nachgewiesen werden.

Vor Eingriffen in Knicks ist die Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Übersicht Ausgleich Lebensraumverlust:

Art des Eingriffs	Eingriffsfläche (s.o. 4.2)	Ausgleichsfaktor	Ausgleichsflächenbedarf
Lebensraumverlust Grünland	9.110 qm	0,75	6.833 qm
Lebensraumverlust Wald	2.010 qm	2	4.020 qm
Lebensraumverlust Knick	170 lfdm	2	340 lfdm

Für Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt durch Versiegelung ist in der Regel ein Ausgleichsfaktor von 0,5 anzusetzen. Daraus ergibt sich ein Ausgleich von mindestens 2.446 qm ($4.892 \text{ qm} \times 0,5$) für versiegelte Flächen. Es wird davon ausgegangen, dass die Eingriffe in Boden- und Wasserhaushalt mit der o.g. Ausgleichsflächen für den Lebensraumverlust abgedeckt sind, da diese Ausgleichsflächen deutlich größer sind als die Eingriffsfläche durch Versiegelung.

Als streng geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG können Fledermäuse, Amphibien sowie Brutvögel von der Planung betroffen sein (siehe dazu beigefügten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag). Als Ausgleich für den Lebensraumverlust von Gehölzbrütern kann die eben dargestellte Neuanlage von Knicks gelten. Der artenschutzrechtliche Ausgleich für den Moorfrosch erfolgt im Rahmen der vorgesehenen Maßnahme im südlichen Bereich des Plangebiets, indem die Uferbereiche der beiden dort bestehenden Gewässer abgeflacht und verschattende Gehölze innerhalb der Fläche entfernt werden. Die Gehölzstrukturen am Rand der Fläche bleiben erhalten. Artenschutzrechtlicher Ausgleich für gehölzbewohnende Fledermäuse ist durch die nach Waldgesetz ohnehin erforderliche Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:2 im selben Unternaturraum abgedeckt.

Zusammen mit den unter 4.1 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen können somit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Planung vermieden werden.

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Darstellung der Planungsinhalte und -ziele

5.1.1.1 Beschreibung des Standortes

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 6 ha und liegt im südlichen Teil der Ortslage Rantrum zum großen Teil im planungsrechtlichen Außenbereich. Es ist durch intensiv genutztes Grünland im Norden geprägt sowie durch Knickstrukturen innerhalb des Plangebietes. Des Weiteren sind im südlichen Bereich des Plangebietes Sport- und Freizeitflächen angelegt. Im Westen befindet sich das Gemeindehaus mit Freibad und Jugendzentrum sowie das Schützenheim. Außerhalb des Plangebietes befinden sich weitere kulturelle und sportliche Anlagen wie Reitplatz, Reit- und Mehrzweckhalle, Tennis- und Fußballplatz. Im südwestlichen Bereich befindet sich eine Grünfläche mit Gewässer. Im Nordwesten schließt sich außerhalb des Plangebietes der Ehrenhain/Ruheforst mit Baumbestand an, der mit einem Teilstück im südwestlichen Bereich in das Plangebiet zur Verlegung der Straße Bannony einbezogen wird. Im Süden und Westen schließt neben einzelnen Gehöften freie Landschaft an das Plangebiet an, im Osten Siedlungen. Nach Norden hin liegt ein Grünzug und Naturerlebnisraum, der einen Puffer zwischen dem Plangebiet und der sich nach Norden hin anschließenden Ortslage bildet.

5.1.1.2 Ziele und Festlegungen der Planung

Die Gemeinde Rantrum hat im südlichen Bereich der Ortslage umfangreiche sportliche und kulturelle Einrichtungen (Sportanlagen, Freibad, Mehrzweckhalle u.a.m.). Ziel ist die Erweiterung von Parkplatzangeboten für diese Anlagen. Für den laufenden Sportbetrieb, Veranstaltungen sowie für das Freibad im Bereich Bannony steht lediglich ein Parkplatz zur Verfügung, dessen Kapazitäten insbesondere bei zeitgleicher Benutzung mehrerer Nutzergruppen des Gebietes nicht mehr ausreichend sind. In der Folge wird die Straße Bannony zugeparkt, die an den Sportstätten entlang zum Freibad führt. Dies hat in der Vergangenheit bereits dazu geführt, dass Rettungsfahrzeuge bei Einsätzen durch die angespannte Parksituation behindert wurden. Die Gemeinde sieht daher dringenden Handlungsbedarf und möchte eine bisher landwirtschaftlich genutzte Grünfläche östlich des Ehrenhains als zusätzliche Parkplatzfläche ausweisen.

Ein weiteres Ziel ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes am Ende der Straße „Am Ehrenhain“ und im Anschluss an die neue Parkplatzfläche zur Erweiterung und Abrundung der Bebauung am Ehrenhain mit 2 bis 3 Bauplätzen, um dem Wohnraumbedarf in der Gemeinde Rechnung zu tragen.

Schließlich soll im südwestlichen Bereich des Ehrenhains eine neue Verkehrsführung der Straße Bannony geschaffen werden, um eine konflikträchtige Situation im Kreuzungsbereich vor dem Gemeindehaus bzw. dem Freibadeingang zu entschärfen.

Außerdem sollen die bisher nicht mit einem Bebauungsplan belegten genutzten Bestandsflächen planungsrechtlich gesichert werden.

5.1.1.3 Art, Umfang und Flächenbedarf des Vorhabens

Das Plangebiet hat eine Größe von 6 ha. Der überwiegende Teil davon ist bereits mit siedlungsbezogenen Nutzungen (Sport- und Freizeitanlagen, Gemeindehaus, Schützenheim) belegt. Auf ca. 6.700 qm entsteht die neue Parkplatzfläche, um bei parallel laufenden Veranstaltungen oder größeren Besuchergruppen die Verkehrs- und Parkplatzsituation zu entspannen und die Sicherheit für Verkehrsteilnehmer sowie die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge auf der Straße Bannony zu gewährleisten. Der Parkplatz wird mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche versehen, sodass anfallendes Niederschlags- und Tauwasser teilweise versickern kann. Rund 2.400 qm werden als allgemeines Wohngebiet mit einer ortsüblichen GRZ von 0,2 ausgewiesen (ca. 2-3 Grundstücke), um dem örtlichen Wohnraumbedarf zu entsprechen. Um die Verkehrssituation im Bereich Freibad/Schützenheim zu entschärfen, wird die Straße Bannony teilweise nach Norden verlegt. Hierzu werden ca. 1.300 qm des Ehrenhains mit seinem Baumbestand in neue Verkehrsfläche umgewandelt. Hinzu kommen Verbreiterungen des bisherigen Straßenraums der Bannony, die jedoch innerhalb des vorhandenen Flurstücks stattfinden. Dennoch sind hier insgesamt ca. 170 laufende Meter Knicks betroffen. Auf den restlichen Flächen werden die vorhandenen Nutzungen - Freibad, Gemeindehaus, Schützenheim, Sport- und Freizeitflächen - lediglich planungsrechtlich gesichert und geordnet.

5.1.2 Darstellung und Berücksichtigung betroffener Umweltschutzziele

5.1.2.1 Relevante Umweltschutzziele

Für die Bauleitplanung relevante Umweltschutzziele befinden sich in allgemeingültiger Form in den verschiedenen Fachgesetzen und speziell gebietsbezogen z.B. in Schutzgebietsausweisungen oder Darstellungen in Fachplänen.

Allgemeine gesetzliche Ziele, die für die Planung relevant sind, sind insbesondere

- Gebot der flächenschonenden Planung (u.a. mit dem Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung)
- der allgemeine Schutz und die Erhaltung der Entwicklungsfähigkeit von Natur, Landschaft, Boden- und Wasserhaushalt einschließlich dem Ausgleich von Eingriffen
- die Klimaschonung
- Arten- und Lebensraumschutz, auch hinsichtlich der Entwicklungsfähigkeit (z.B. durch Biotopverbundsysteme)
- der Schutz der Umwelt vor Schadstoffeinträgen
- der Immissionsschutz
- der Hochwasserschutz

In 800 m südlicher Entfernung beginnen Flächen des EU-Vogelschutzgebietes Eider-Treen-Sorge-Niederung. Auswirkungen auf das Schutzgebiet können auf Grund der Entfernung und Lage innerhalb des Ortes Rantrum ausgeschlossen werden.

Knicks sind nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope.

5.1.2.2 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltschutzziele

Die Umweltschutzziele, die durch die Planung berührt werden können, werden als öffentliche Belange in die planerische Abwägung eingestellt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist geregelt, dass im Rahmen der Bauleitplanung keine artenschutzrechtlichen Verstöße vorliegen, wenn für betroffene Arten in räumlicher Nähe Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, durch die die jeweilige Populationsgröße erhalten werden kann. Als Kompensationsmaßnahme für die Planung kommen Aufwertung von Grün- oder Ackerlandflächen durch Nutzungsextensivierung und biotopgestaltende Maßnahmen in Betracht. Eine Grünlandfläche mit Wasserfläche befindet sich im Südwesten des Plangebietes. Sie wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und soll als extensiv unterhaltene Wiese angelegt werden, wobei die Gewässerfläche erhalten bleibt. Diese Fläche dient als Teilausgleich der Eingriffe des angrenzenden B-Plans Nr. 16. Auf der Grundlage einer durchgeführten artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung³ wird davon ausgegangen, dass sich durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen der Erhaltungszustand von durch die Planung betroffenen Populationen nicht verschlechtert. Baufeldräumungen sowie die Beseitigung von Gräben sollen generell nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtperiode, also von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Eingriffe in geschützte Biotope, also Knicks, sind nur mit einer bei der Naturschutzbehörde zu beantragenden Befreiung möglich, wenn ein angemessener Ersatz im Verhältnis 1:2 geschaffen wird. Dies wird in der Planung berücksichtigt.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Beschreibung der Auswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

5.2.1.1 Bestandsbeschreibung (Basisszenario)

Flächennutzung, Arten und Biotope

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 6 ha. Der überwiegende Teil davon ist bereits mit siedlungsbezogenen Nutzungen (Sport- und Freizeitanlagen, Gemeindehaus, Schützenheim) belegt. Etwa 0,9 ha im Norden des Plangebiets sind landwirtschaftlich genutzte Grünflächen. Im Südwesten befindet sich eine Grünlandfläche mit einem Gewässer, die als Ausgleichsfläche genutzt werden soll. In Randbereichen und innerhalb des Grünlandes und der Freizeit- und Sportflächen befinden sich Knickstrukturen, die zu den gesetzlich geschützten Biotopen zählen. Nördlich außerhalb des Plangebietes befindet sich ein kleiner See mit umgebender Gehölzstruktur an einem Spazierweg. In 800 m südlicher Entfernung beginnen Flächen des EU-Vogelschutzgebietes Eider-Trenne-Sorge-Niederung.

³ BioConsult SH GmbH, a.a.O.

Im Westen schließt sich ein Ehrenhain mit Ehrenmal an. Diese Waldfläche ist zu einem kleinen Teil durch die Straßenplanung im Bebauungsplan betroffen.

Für die Ermittlung und Beurteilung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planung wurde ein entsprechender Fachbeitrag zur Bauleitplanung erstellt⁴. Das untersuchte Arteninventar beschränkt sich auf die streng geschützten Arten, erlaubt aber dennoch einen guten Überblick über die Ausstattung des Plangebiets.

Aufgrund der Habitatansprüche könnten sieben Fledermausarten potentiell im Plangebiet vorkommen: Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhhautfledermaus. Alte Gehölze oder Gebäude wären geeignete Winter- und Sommerquartiere für Fledermäuse.

Als geschützte Amphibienarten können Kammolche, Laubfrosch und Moorfrosch potentiell im Plangebiet in den vorhandenen Gewässern vorkommen.

Außerdem können unterschiedliche europäische Vogelarten als Brutvögel (Feldlerche, Gehölz-, Offenland-, Binnengewässer-/Röhrichtbrüter) oder Nahrungsgäste (Kiebitz, Rauch- und Mehlschwalbe, Schleiereule sowie Weißstorch) vorkommen. Rast- und Zugvögel sind aufgrund der kleinstrukturierten und bereits vorgenutzten Fläche nicht zu erwarten.

5.2.1.2 Boden

Das Plangebiet liegt auf Geestböden am Rande zur Marsch im Westen. Charakteristisch ist Braunerde mit Anteilen von Plaggenesch, Pseudogley-Braunerde und Kolluvisol. Die Bodenartenschichtung bis 2 m Tiefe ist Sand über Lehmsand über sehr tiefem Sandeuhm.

Bedeutung für den Naturhaushalt haben Böden vor allem als Lebensraum, als Standortmedium für Biotope sowie als Speicher (z.B. für Wasser und Nährstoffe) und Filter (z.B. für Schadstoffe). Geestböden sind auf Grund ihrer sandigen Beschaffenheit weniger als Wasserspeicher geeignet und weniger anfällig gegen Schadstoffeintrag als Marschböden.

5.2.1.3 Wasser

Es ist auf Grund des sandigen Geestbodens von einem relativ tief liegenden Grundwasserspiegel auszugehen. Die in ca. 4,5 km nordöstlich gelegene Grundwassermessstelle Oldersbek Grüntal (Nr. 1294) weist einen Grundwasserstand von 9,58 mNN (gemessen am 14.08.2019) bei einer Geländehöhe von 13,85 m auf. Ähnliche Verhältnisse dürften auch im Plangebiet zu erwarten sein.

Im südwestlichen Teil des Plangebiets befinden sich zwei kleine Teiche, die im Zuge einer Ausgleichsmaßnahme naturnah umgestaltet werden. Außerdem befinden sich auf angrenzenden Flächen außerhalb des Plangebiets zwei Kleingewässer (im Ehrenhain sowie im Grünzug nördlich des Plangebiets).

Der Wasserhaushalt ist insbesondere gegenüber Versiegelungen empfindlich, die für schnelleren Wasserabfluss und damit für eine zusätzliche hydraulische Belastung der Entwässerungsgräben sorgen, sowie gegenüber Schadstoffeinträgen, die die Gewässergüte schädigen.

⁴ BioConsult GmbH & Co. KG, Husum, Dezember 2019

5.2.1.4 Klima/ Luft

Kleinklimatisch hat das Gebiet für die Siedlungsbereiche aufgrund der Größe der umgebenden Freiflächen und der topografischen Situation nur begrenzte Funktion. Rantrum ist kleinklimatisch nicht besonders belastet.

5.2.1.5 Landschaftsbild

Das Plangebiet ist bisher bereits durch anthropogene Nutzung geprägt, dient selbst jedoch dem typischen Kulturlandschaftsbild der Geest. Prägend dafür sind vor allem die Knickstrukturen. Kennzeichnend für das Plangebiet sind zudem die Sport- und Freizeitflächen, die landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Gebäude und Anlagen, die dem kulturellen und sportlichen Nutzen zugeordnet sind (Gemeindehaus, Jugendzentrum, Schützenheim, Freibad, Nebenanlagen).

5.2.1.6 Mensch/Erholungsnutzung/ Immissionen

Die vorhandenen sportlichen und kulturellen Einrichtungen mit ihren Außenanlagen, Sport- und Freizeitflächen sowie das Freibad stellen einen hohen Erholungs- und Freizeitwert dar. Die für eine Überplanung vorgesehenen landwirtschaftlichen Nutzflächen haben hingegen nur einen geringen Erholungswert, da sie nicht öffentlich zugänglich sind. Immissionen mit Auswirkungen auf Menschen und deren Gesundheit bestehen bisher nicht.

5.2.1.7 Kultur- und Sachgüter

Wesentliche Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der westlich anschließende Ehrenhain ist lediglich an der südwestliche Spitze mit seinem Baumbestand betroffen, jedoch nicht das Ehrenmal. Andere wesentliche Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.

Das Plangebiet liegt in einem archäologischen Interessengebiet.

Gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz SH hat, wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

5.2.1.8 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen im Ökosystem vielfältige Wechselwirkungen, die durch bauliche Planungen beeinflusst werden. Relevant in Bezug auf Bebauung

und Versiegelung ist z.B. der Wegfall versiegelter Bodenflächen als Speichermedium für den Wasserhaushalt und als Standort für Vegetation, die wiederum als Lebensraum dient. Für Geestböden kann festgestellt werden, dass sie auf Grund ihrer sandigen Beschaffenheit als Speichermedien weniger geeignet sind als beispielsweise Marschböden.

5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Grünlandflächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Es ist davon auszugehen, dass der bestehende Parkplatz an den Sporthallen auch künftig dem Kfz-Aufkommen nicht gewachsen sein wird und somit auf der Straße Bannony geparkt wird. Der Parkdruck auf der Straße Bannony bliebe weiterhin bestehen, sodass es zu Spitzenzeiten (Veranstaltungen, Freibadbesucher) zu Beeinträchtigungen von Fußgängern und Radfahrern sowie Rettungsfahrzeugen (Einschränkung der Rettungsgasse) kommen wird. Auch die verkehrliche Situation am Freibad würde sich nicht ändern und weiterhin eine potenzielle Konfliktzone zwischen Kraftfahrzeugverkehr und nichtmotorisierten Besuchern darstellen. Die Sport- und Freizeitflächen sowie die dazugehörigen Gebäude würden vermutlich auch weiterhin wie bisher genutzt werden.

Die Gemeinde könnte keine Wohnbauflächen zur Entwicklung des örtlichen Bedarfs zur Verfügung stellen.

Eingriffe in Knicks wären bei Nichtumsetzung der Planung nicht erforderlich.

5.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der Planung

5.2.3.1 Baubedingte erhebliche Auswirkungen

Die Umsetzung des Bebauungsplans wird zur Errichtung von Gebäuden (Wohngebäude) und Flächenversiegelungen bzw. -befestigungen (Parkplatz, neue Verkehrsführung in einem Teilbereich des Ehrenhains) auf bisherigen Freiflächen führen. Beim Bau werden die bestehende Vegetation und die oberste Bodenschicht einschließlich der damit verbundenen Nahrungs- und Lebensräume für Tiere beseitigt und der Boden verdichtet. Ein Teil des Baumbestandes des Ehrenhains wird für die Neuregelung der Verkehrssituation versiegelt.

In einem Teil des Plangebiets entstehen in Form von Gärten zu den Wohngrundstücken sowie den neu angelegten Knicks neue Lebens- und Nahrungsräume für vorkommende störungsunempfindlichen Arten.

Der weitaus größte Teil des Plangebietes bleibt in seiner jetzigen Prägung erhalten und wird lediglich baurechtlich gesichert und geordnet. Die Freifläche im Südwesten des Plangebietes mit dem bestehenden Gewässer wird aufgewertet, indem die vorhandenen Gewässer naturnah gestaltet werden und die angrenzende Wiese extensiv genutzt wird.

Die neu zu überbauenden und versiegelten Flächen werden dem natürlichen Stoffaustausch des Boden- und Wasserhaushalts weitgehend entzogen und verdichtet. Auch als Puffer und Speicher können die Böden nicht mehr dienen. Niederschlagswasser wird von bebauten und versiegelten Flächen schneller in die Oberflächengewässer abgeführt. Al-

lerdings wird auf der Ebene der nachfolgenden Erschließungsplanung eine ausreichende Rückhaltung für das Niederschlagswasser vorgesehen, um den Gewässerhaushalt nicht zu überlasten. Das Ortsbild wird durch Bebauung verändert. Die Wohnbebauung im Norden mit ihren 2-3 Grundstücken rundet die bauliche Entwicklung in der Straße Am Ehrenhain ab.

Bei Umsetzung der Planung können bis zu ca. 0,49 ha Fläche neu versiegelt werden.

Die Auswirkungen auf gemäß § 44 BNatSchG geschützte Arten werden aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entnommen, der den Planunterlagen beigelegt ist. Die im Plangebiet potentiell vorkommenden gehölbewohnenden Fledermausarten werden potentiell durch die Rodung einer Teilfläche des Ehrenhains betroffen, sollten sie sich zu diesem Zeitpunkt in den entsprechenden Bäumen aufhalten. Von den vorkommenden Vogelarten können Gehölzbrüter durch Beseitigung von Knicks sowie Offenlandbrüter durch die Bebauung der Wiesenflächen betroffen werden, indem Bruthabitate verloren gehen. Nahrungsgäste sind durch die Planung voraussichtlich nicht wesentlich betroffen. Laichgewässer von Amphibien sind durch die Planung nicht betroffen, jedoch können angrenzende Flächen, auf denen sich Amphibien ebenfalls aufhalten oder die sie durchwandern könnten, betroffen werden. Die Auswirkungen können jedoch durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen so reduziert werden, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte durch die Planung entstehen.

Zeitlich begrenzt werden baubedingte Emissionen (Lärm, Staub) auftreten.

Es werden übliche Baustellenabfälle entstehen, die durch den Bauherrn bzw. die ausführenden Unternehmen der geordneten Entsorgung zugeführt werden.

Mit dem Bau der Straße können temporäre Behinderungen oder Umleitungen erforderlich werden.

Weitere erhebliche baubedingte Auswirkungen, ebenso wie Risiken durch Katastrophen und Unfälle oder bestimmte eingesetzte Techniken und Stoffe, sind aufgrund der vorgesehenen Art der Nutzungen nicht zu erwarten.

5.2.3.2 Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen

Emissionen (v.a. Lärm, Treibhausgase) sowie Abfälle werden im allgemeinen Wohngebiet im Norden des Plangebietes im wohngebietstypischen Ausmaß entstehen. Durch die zusätzlichen Wohneinheiten wird zusätzlicher Verkehr in die Straße Am Ehrenhain gelenkt werden, der jedoch bei 2-3 Grundstücken unerheblich ist.

Mit Betrieb des Parkplatzes östlich des Ehrenhains können Geräusche und eventuell erhöhte Abgasemissionen entstehen. Durch die geringe Nutzungsfrequenz nur bei Großveranstaltungen oder parallel laufenden Nutzungen werden diese Auswirkungen jedoch nicht erheblich sein.

Weitere erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen, ebenso wie Risiken durch Katastrophen und Unfälle oder bestimmte eingesetzte Techniken und Stoffe, sind aufgrund der vorgesehenen Art der Nutzungen nicht zu erwarten.

5.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Es wird festgesetzt, dass Stellplätze und Zufahrten des Parkplatzes nur mit wasserdurchlässigen Belägen zulässig sind.

Die GRZ für das allgemeine Wohngebiet wird auf 0,2 festgesetzt und liegt damit deutlich unterhalb der in § 17 BauNVO angegebenen Obergrenze von 0,4. Auch in den Sondergebieten bleibt die GRZ mit 0,4 moderat. Um das Gewässersystem nicht zu überlasten, wird anfallendes Niederschlagswasser von versiegelten Flächen zurückgehalten und nur in dem Maß abgegeben, der dem unbebauten Zustand mit landwirtschaftlicher Nutzung entspricht.

Zudem wird die Höhenentwicklung beschränkt.

Um den Verlust von Brutstätten zu verhindern, dürfen außerdem Bäume und Gebüsch nur außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrütern, also von Anfang August bis Ende Februar gefällt werden. Die Baufeldräumung muss zur Vermeidung der Brut von Offenlandarten bis März erfolgen und eine Ansiedlung danach durch Vergrämung verhindert werden. Dies kann jedoch nicht in der Bauleitplanung festgelegt werden, sondern muss bei der nachfolgenden Umsetzung beachtet werden.

Die Knicks im Plangebiet werden weitgehend durch Festsetzungen gesichert. Im Norden anschließend an die Parkplatzfläche wird auf ca. 60 m Länge neu anzulegender Knick festgesetzt, der auch als Pufferzone zur nördlich anschließenden Wohnbebauung dient. Weitere 225 m Knicks werden auf der Parkplatzfläche mit Anbindung an die bestehenden Knicks am Rand der Fläche neu angelegt. Weitere 27 lfdm können aus dem benachbarten B-Plan 16 zugeordnet werden. Es verbleibt ein Ausgleichsbedarf von 30 laufenden Metern neu zu erstellender Knicks, die außerhalb des Plangebiets erbracht werden müssen.

Als eine Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffe, die durch den benachbarten B-Plan 16 verursacht werden, wird im Südwesten des Plangebietes eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Es ist beabsichtigt, die dort vorhandenen beiden Gewässer durch Uferabflachung und Entfernung störender Gehölze aufzuwerten und damit zusätzliche Amphibienlebensräume zu schaffen, die Lebensraumverluste an anderer Stelle im Plangebiet kompensieren.

Das Fällen von Gehölzen soll zum Schutz von Fledermäusen und gehölzbrütenden Vögeln nur außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und außerhalb der Brutperiode der Vögel erfolgen. Dezember und Januar sind dafür die besten Monate. Für den Verlust an Waldfläche werden 4.020 m² Ersatzaufforstungsfläche im selben Unternaturraum in Fresendelf zugeordnet (s.a. Kapitel 3.7 der Begründung). Für die übrigen Eingriffe und Lebensraumverluste werden außerhalb des Plangebiets ergänzende Ausgleichsmaßnahmen auf 6.833 m² durchgeführt.

Der externe Ausgleichsbedarf wird durch Zuordnung entsprechender Ökokonto-Maßnahmen im gleichen Naturraum in den Gemeinden Fresendelf, Haselund, Drage und Ostensfeld nachgewiesen.

Die Zeitpunkte der Eingriffe sollen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden, um artenschutzrechtliche Tatbestände zu vermeiden.

5.2.5 Mögliche anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel des B-Plans Nr. 17 ist die Bündelung von Infrastruktureinrichtungen im Süden der Ortslage Rantrums, um Synergieeffekte durch kurze Wege zwischen den einzelnen Freizeit- und Sportangeboten, Einrichtungen und der geplanten Schule (s. B-Plan Nr. 16), gemeinsame Verkehrsanbindung und Parkplätze erzielen. Die Entzerrung der Parkplatzsituation an den Sportstätten, dem Freibad und der Mehrzweckhalle und die Verlegung eines Teilstückes der Straße Bannony sorgen für eine Entlastung der Straße sowie für größere Sicherheit durch Trennung des Kfz-Verkehrs von nichtmotorisierten Besuchern im Knotenpunkt Freibad/Gemeindehaus/ Schützenheim. Die Lage des Parkplatzes ist zudem an die Lage der Veranstaltungsstätten gebunden und an anderer Stelle nicht zielführend. Die Lage zwischen Freibad und Sporthallen/Mehrzweckhalle stellt die ideale Lösung dar.

Die Wohnbebauung im Norden mit ca. 2-3 Baugrundstücken rundet die Bebauung an der Straße Am Ehrenhain ab, ohne dass eine zusätzliche Erschließungsstraße erforderlich wäre. Die vorhandene Infrastruktur kann genutzt werden, sodass die Bebauung an dieser Stelle sich sinnvoll ergibt.

Für den größten Teil des Plangebietes werden vorhandene Nutzungen planungsrechtlich neu geordnet und gesichert. Dies betrifft die Sport- und Freizeitanlagen, energetische Versorgungsanlagen sowie die Verlegung eines Teilstückes der Straße Bannony zur Entschärfung des Knotenpunktes an Freibad, Gemeindehaus und Schützenheim.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung; Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Erstellung des Umweltberichts wurde auf vorhandene und öffentlich zugängliche Quellen und Planwerke zurückgegriffen, da diese in der für die Planung ausreichenden Detailschärfe vorliegen.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag beruht auf einer Potenzialanalyse aufgrund von Ortsbegehungen und Verbreitungsnachweisen.

5.3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die voraussichtlichen wesentlichen Umweltauswirkungen sind baubedingt. Daher können die Auswirkungen im Rahmen der üblichen bauaufsichtlichen Tätigkeit überwacht werden. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Rantrum weist im Süden des Siedlungsgebietes umfangreiche kulturelle und sportliche Veranstaltungsstätten auf (Freibad, Sporthallen und -plätze, Mehrzweckhalle). Mit dem Bebauungsplan verfolgt die Gemeinde mehrere Ziele:

1. Einrichtung eines Parkplatzes: Bislang stand ein Parkplatz am Rande der Sportanlagen zur Verfügung, dessen Kapazitäten bei höherem Besucheraufkommen, beispielsweise zu Veranstaltungen oder bei Hochbetrieb im Freibad, nicht ausreichen. In der Folge wird die Straße Bannony, die entlang der Sportstätten zum Freibad führt, zugeparkt. Dies hat Konsequenzen auf die Sicherheit von Fußgängern und Radfahrern, aber auch auf die Einsätze von Rettungsfahrzeugen, da die erforderliche Rettungsgasse in der Vergangenheit oft nicht freigehalten wurde. Die Gemeinde hat daher beschlossen, durch die Ausweisung eines Parkplatzes an der Straße Bannony Abhilfe zu schaffen und die Parkplatzsituation zu entschärfen.
2. Ausweisung von Wohnbauflächen: Nördlich des Parkplatzes sowie östlich an die vorhandene Bebauung an der Straße „Am Ehrenhain“ wird ein Wohnbaugebiet ausgewiesen (2-3 Grundstücke), um die Siedlung an dieser Stelle abzurunden und in moderatem Umfang Wohnbaufläche für die örtliche Bevölkerung zur Verfügung zu stellen.
3. Entschärfung der Verkehrssituation: Im Knotenpunkt Freibad/Gemeindehaus/Schützenheim vermischen sich bislang Fahrzeugverkehr und fußläufige Besucherströme/ Fahrradfahrer. Um diesen Bereich sicherer zu gestalten und die Verkehrsflüsse zu trennen, wird ein Teilstück der Straße Bannony nach Norden verlegt. So entsteht eine verkehrsberuhigte Eingangssituation, die mehr Sicherheit für Besucher in diesem Bereich bedeutet. Für die Verlegung sind ca. 1.300 qm des Ehrenhaingeländes erforderlich.

Für die Maßnahmen werden landwirtschaftlich genutzte Gründlandflächen in Anspruch genommen, für die an anderer Stelle Ausgleich geschaffen wird. Die vorhandenen Knicks bleiben weitgehend erhalten. Dort, wo für Zufahrten zum Parkplatz bzw. für die verkehrssichere Verbreiterung der Straße Bannony Teilstücke der Knicks bei Bedarf entfallen müssen, werden diese innerhalb des geplanten Parkplatzes ersetzt. Für Eingriffe in Knicks ist ein Antrag auf Befreiung bei der zuständigen Fachbehörde zu stellen.

Für die Entwidmung eines Teilstücks der Waldfläche ist ebenfalls ein Antrag bei der entsprechenden Fachbehörde zu stellen. Die notwendige Fläche ist durch angemessene Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:2 auszugleichen.

Im Südwesten des Plangebietes wird eine Entwicklungsfläche für Natur und Landschaft festgesetzt. Dort werden zwei vorhandene Gewässer naturnah ausgestaltet und mit einer extensiv gepflegten Wiese ergänzt.

Es wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung erstellt, die zu dem Ergebnis kommt, dass bei Beachtung einiger Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (die, soweit auf der Ebene der Bauleitplanung möglich, umgesetzt wurden) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch die Planung verursacht werden.

5.3.4 Quellenangabe

Dem Umweltbericht liegen folgende Quellen, die für Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden, zu Grunde:

- Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (www.umweltdaten.landsh.de)

- Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd 5 Brutvogelatlas; Berndt, Koop, Struwe-Juhl; Wachholtz Verlag, 2003
- Neuer Biologischer Atlas, Heydemann; Wachholtz Verlag 1997
- Digitaler Atlas Nord (www.danord.gdi-sh.de)
- Ortsbegehung
- BioConsult GmbH & Co. KG: Faunistische Potenzialanalyse und artenschutzfachliche Betrachtung, Husum, Dezember 2019

6 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen folgende Rechtsnormen zugrunde:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) .
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
3. 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Platinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
4. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)
5. Gesetz zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVObL. 2010, 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 Ges. v. 27.05.2016, GVObL. S. 162
6. Gesetz über die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein (Landesplanungsgesetz - LPlG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2014, GVObL. Schl.-H., S.8), zuletzt geändert 05.04.2017 (GVObL. Schl.-H., Nr. 6, S. 222)
7. Landesentwicklungsplan S-H (LEP), festgestellt am 13. Juli 2010 (Amtsbl. 2010, 719)
8. Regionalplan für den Planungsraum vormals V des Landes Schleswig-Holstein, festgestellt am 11. Oktober 2002 (Amtsbl. 2002, 747)

Mildstedt, 13.01.22

Bürgermeister



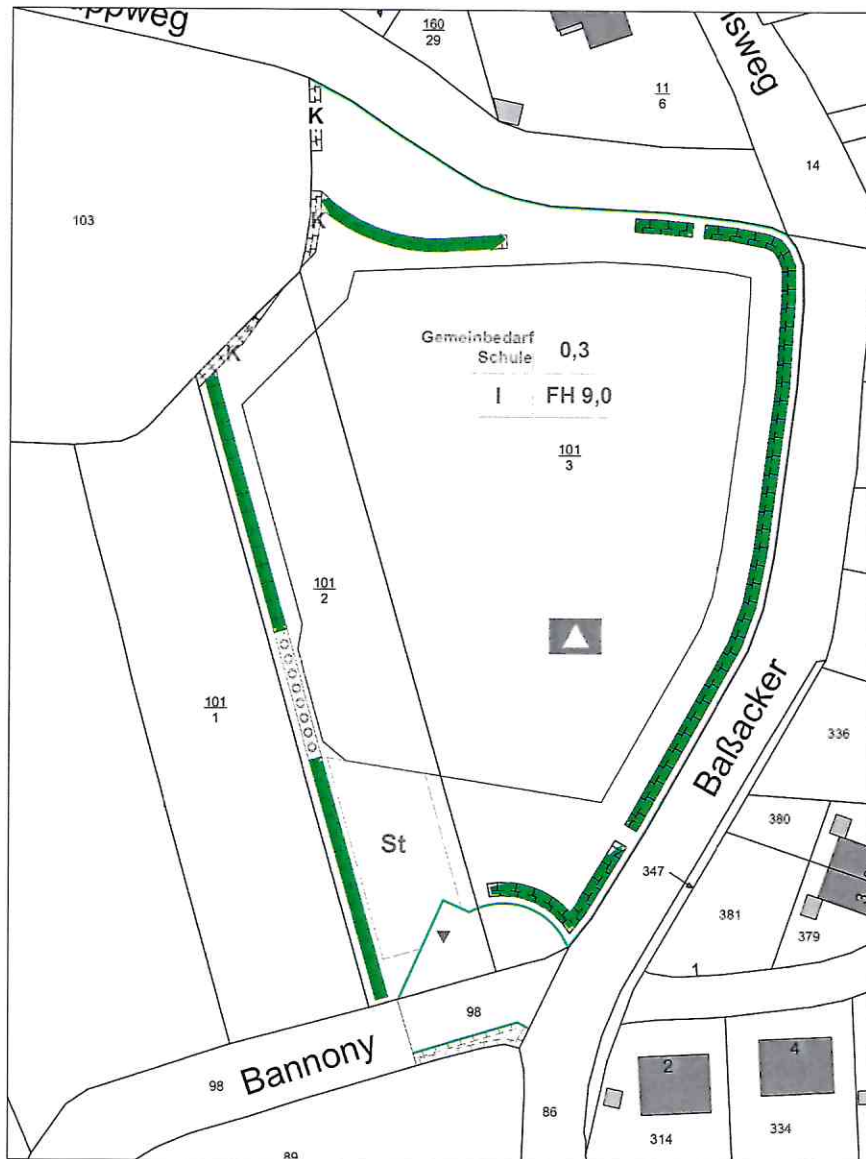
7 Anhang: Skizze Knickausgleich



Skizze Knickanlage Parkplatz Bannony (unmaßstäblich)

- hellgrün - bestehende Knicks; dunkelgrün - neu anzulegende Knicks
- insgesamt 285 lfdm neue Knicks
- jeweils 4 m Breite + beidseitig 1 m Schutzstreifen zu den unbefestigten Stellplätzen

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 16 - Gemeinde Rantrum



Übersicht Neuanlage Knicks B-Plan 16 Rantrum (dunkelgrüne Signatur)

- insgesamt 305 lfdm neue Knicks
- 262 lfdm als Kompensationsmaßnahme für einen früheren B-Plan
- 16 lfdm als interne Kompensation für einen Knickdurchbruch
- → restliche 27 lfdm werden B-Plan 17 zugeordnet